

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 539/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
9. März 1966

Beklagte und Revisionsklägerin,

RegObSekretär
Schriftführer

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 9. März 1966 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	S c h m i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundessozialrichter	Dr. K a i s e r und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 3. Juli 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisions-
verfahrens zu erstatten.



- 2 -

Die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) lehnt es ab (Bescheid vom 30. November 1962; Widerspruchsbescheid vom 22. Januar 1963), dem Kläger die Beiträge zurückzuzahlen, die dieser infolge rückwirkender Befreiung von der Versicherungsspflicht ohne Rechtsgrund zur Altersversorgung für das deutsche Handwerk entrichtet hat. Die Beklagte meint, die Pflicht zur Beitragsrückgewähr treffe nicht sie, sondern die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA).

Der Kläger, der selbständiger Schreinermeister ist, hatte in den Jahren 1958 bis 1960 Beiträge zur Handwerkerversorgung aufgewendet. Bereits im Dezember 1956 hatte er den nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Änderungsgesetzes vom 27. August 1956 zum Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk (HVG) begründeten Antrag auf Versicherungsdispens gestellt. Diesem Antrag entsprach die BfA erst am 23. Mai 1961, jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1957 an. Im Dezember 1961 bat der Kläger die BfA, ihm die Beiträge zurückzuvergüten. Dieses Begehren leitete die BfA in Anbetracht des am 1. Januar 1962 in Kraft getretenen Handwerkerversicherungsgesetzes (HwVG) an die Beklagte weiter. Die Beklagte will die zur Handwerkerversorgung bewirkten Beiträge deshalb nicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG als solche zur Rentenversicherung der Arbeiter gelten lassen, weil sie bereits beim Wechsel der Zuständigkeit nicht mehr rechtswirksam waren.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) München durch Urteil vom 13. Februar 1964 die zum Rechtsstreit beige-ladene BfA verurteilt, dem Kläger den Gegenwert der Beiträge im Betrage von 2.324,-- DM zu zahlen. Das SG entnimmt einer Reihe von Vorschriften des HwVG (§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4) den allgemeinen Gedanken, daß der BfA - trotz des Übergangs der Handwerkerversorgung von der BfA zu den Landesversicherungsanstalten am 1. Janu-

- 3 -



- 3 -

ar 1962 - die Entscheidung über alle Anträge verblieben sei, die vor dem 1. Januar 1962 gestellt worden waren. - Auf die Berufung der Beigeladenen hin hat dagegen das Bayerische Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. Juli 1964 das erstinstanzliche Urteil und die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die beklagte LVA zur Zahlung verurteilt. Für das Berufungsgericht ergibt sich die Haftung der Beklagten aus § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG, wonach Beiträge, die aufgrund des HVG entrichtet sind, als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter gelten. Die Angestelltenversicherung habe für den Anspruch des Klägers schon deshalb nicht aufzukommen, weil die Beiträge für 1958 bis 1960 nicht mehr diesem Versicherungszweig, sondern dem bei der BfA geführten Handwerker-Sondervermögen zugeflossen seien. Dieses Sondervermögen, auf das sich die Haftung der BfA für Verbindlichkeiten der Handwerkerversorgung beschränkte (Art. 2 § 52 Abs. 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - ANVNG -), sei aber ersatzlos weggefallen (§ 14 Nr. 13 HwVG).

Das LSG hat die Revision zugelassen; die Beklagte hat das Rechtsmittel eingelegt und beantragt, das erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen. Dem § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG, der die Umwandlung der zur Handwerkerversorgung entrichteten Beiträge in solche zur Rentenversicherung der Arbeiter anordnet, will die Beklagte eine andere Bedeutung beigelegt wissen. Dieser Vorschrift liege die Erwägung zugrunde, daß die Arbeiterrentenversicherung die bereits in der Vergangenheit begonnenen Handwerkerversicherung weiterführe. Der Fall der Abwicklung einer rückgängig gemachten Versicherung sei dieser Gesetzesbestimmung nicht unterzuordnen.

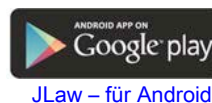
Der Kläger und die Beigeladene beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat zu Recht die beklagte

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

LVA für seine Beitragsrückforderung (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 5 HwVG; § 1424 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) in Anspruch genommen.

Die Pflicht der Beklagten folgt sachlich-rechtlich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG, wonach die auf Grund des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk entrichteten Beiträge als Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter "gelten". Die mit dieser Vorschrift ausgesprochene Fiktion bedeutet eine Schuldnachfolge ohne Vermögensübernahme. Das Vermögen der Handwerkerversorgung - ein bis Ende 1961 von der BfA geführtes nicht rechtsfähiges Sondervermögen (Art. 2 § 52 Abs. 4 AnVNG) - ist nicht auf die Arbeiterrentenversicherung übertragen, sondern aufgehoben worden (§ 14 Nr. 13 HwVG). Gleichwohl soll - das ist der Sinn des § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG - die Arbeiterrentenversicherung künftig - von einigen Übergangsfällen abgesehen - für die Verbindlichkeiten der Handwerkerversorgung eintreten. Die Haftung der Arbeiterrentenversicherung für Forderungen, die aus den in der Vergangenheit bewirkten Handwerkerbeiträgen hergeleitet werden können, beschränkt sich nicht auf Versicherungsansprüche. Unter § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG fallen sowohl die auf gesetzlicher Grundlage beruhenden frist- und formgerecht entrichteten Beiträge als auch solche, denen es an einer Gültigkeitsvoraussetzung fehlt. Wenn in § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG von den auf Grund des Gesetzes über die Handwerkerversorgung entrichteten Beiträgen gesprochen wird, so soll damit ein Kennzeichen gegeben werden zur Unterscheidung dieser Beiträge von den zur Angestelltenversicherung erbrachten Beiträgen. Zu einer weiteren Tatbestandseingrenzung, im besonderen in dem Sinn, daß die betreffenden Beiträge auch versicherungswirksam sein müßten, zwingt die Gesetzesfassung nicht. In der Gesetzessprache wird das Wort "Beitrag" - wie die §§ 1418 Abs. 1, 1422, 1424 Abs. 1, 2 RVO erweisen - nicht nur gleichbedeutend mit "rechts-

- 5 -



- 5 -

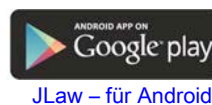
wirksamen Beitrag" verwendet. Auch ist den Gesetzesmaterialien nichts dafür zu entnehmen, daß in § 8 Abs. 1 Satz 1 HwVG der Begriff Beitrag nur in einer beschränkteren, rechtlich qualifizierten Bedeutung verstanden werden soll. Eine restriktive Auslegung würde diese Vorschrift einer Aufgabe berauben, für deren Lösung ein praktisches Bedürfnis besteht. In Fällen der vorliegenden Art bestünde dann eine Gesetzeslücke; denn die Beiträge wären von der Arbeiterrentenversicherung nicht zu berücksichtigen und die BfA käme als Anspruchsgegner einer Rückforderung "zu Unrecht" geleisteter Beiträge nicht in Betracht, weil ihre Haftung sich auf das nicht mehr bestehende Handwerker-Sondervermögen beschränkte (Art. 2 § 52 Abs. 4, AnVG). Eine solche Gesetzeslücke ist nicht zu unterstellen. Der Gesetzgeber hat die angeschnittene Frage nicht bewußt offen gelassen. Es liegt kein Motiv ersichtlich vor, das ihn - wie etwa im Falle einer wissenschaftlichen Streitfrage - veranlaßt haben könnte, die Regelung der Rechtsprechung zu überlassen. Von der Existenz einer dem Gesetzgeber unbewußt gebliebenen Lücke wäre aber nur auszugehen, wenn es sich nicht aufdrängte, die Antwort unmittelbar dem Gesetz zu entnehmen. Hinzu kommt, daß mit der Rückzahlungspflicht des Versicherungsträgers regelmäßig die Befugnis zur Beanstandung rechtsfehlerhafter Beiträge eng verknüpft ist. Man kann nicht unterstellen, daß diese Kompetenzen auf die Träger verschiedener Versicherungszweige verteilt sein sollten. Davon müßte man jedoch für die bis zum 31. Dezember 1961 entrichteten Beiträge ausgehen, wollte man annehmen, ungültige Beiträge seien von der BfA zurückzuvergüten, die Beanstandung stehe aber dem jeweiligen Träger der Arbeiterrentenversicherung zu. Von letzterem ist nämlich - darüber sind sich die Beteiligten einig - in bezug auf weiter zurückliegende Beiträge mit Sicherheit auszugehen. Das ergibt sich, da Spezialbestimmungen nicht entgegenstehen, aus der Zuordnung der Handwerkerbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung und aus der allgemeinen Zuständigkeitsordnung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Diese Zuständigkeitsverteilung ist zugleich der zweite - verfahrensrechtliche - Grund dafür, daß die Beklagte und nicht die BfA dem Kläger die Beiträge zurückzuzahlen hat. Denn zum Aufgabenbereich der Beklagten gehören - von hier nicht in Betracht zu ziehenden Besonderheiten abgesehen - seit dem 1. Januar 1962 die in ihrem örtlichen Bezirk anfallenden Verwaltungsfunktionen der Handwerker-versicherung (§ 1 Abs. 5 HwVG i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 1326 ff RVO und § 15 HwVG). Die neue Verantwortlichkeit der Träger der Arbeiterrentenversicherung erstreckt sich nach einem allgemein geltender/Rechtsgrundsatz auf alle bereits schwebenden Angelegenheiten. Übergangsvorschriften, die für einen Sachverhalt, wie den hier zu beurteilenden, Gegenteiliges bestimmten, fehlen.

Der entgegengesetzten Auffassung des Erstrichters kann nicht beigetreten werden. Das SG hat aus mehreren Vorschriften des HwVG (§§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 3 Satz 1, 11 Abs. 4 HwVG) den Gedanken herausgelesen, daß die BfA noch diejenigen Verwaltungsfälle abzuwickeln habe, die durch Antragstellung oder Verwaltungshandeln bereits unter der Herrschaft des alten Rechts eingeleitet worden waren. Die von dem SG angeführten Gesetzesstellen wären jedoch nur dann als beispielhaft für eine generelle Absicht des Gesetzgebers zu werten, wenn sie übereinstimmend auf eine einheitlich motivierte Erwägung zurückzuführen wären. Das trifft nur in einem schwachen, für eine Generalisierung nicht zureichenden Maße zu. Jede der angeführten Bestimmungen nach der die Zuständigkeit der BfA fortbestehen sollte, kann aus ihrer Eigenart heraus interpretiert werden.

In § 11 Abs. 4 HwVG - die für den vorliegenden Fall wohl am nächsten liegende Vorschrift - ist der BfA die Entscheidung über solche Anträge vorbehalten geblieben, welche die Beitragspflicht von Handwerkern betreffen und vor dem

- 7 -



- 7 -

Inkrafttreten des HwVG gestellt worden waren. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 7 HwVG zu verstehen (Ausschußbericht, Bundestagsdrucksache III/1379 zu § 7). Befreiungen von der Versicherungspflicht, die nach bisherigem Recht gestattet und vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes angestrebt worden waren, sollten weiterhin erlaubt sein. Sie sollten offenbar deshalb von der BfA ausgesprochen werden, damit die Kontinuität in der Anwendung solcher Rechtssätze gewahrt würde, welche mit Rücksicht auf erworbene Rechtspositionen vorübergehend in Kraft blieben, im übrigen aber für die Zukunft aufgehoben sein sollten. Damit ist für einen auslaufenden Wirkungsbereich aus verwaltungsökonomischem Beweggrund eine Spezialregelung getroffen worden. Fälle wie diese, die am 1. Januar 1962 anstanden, werden sich in gleicher Art nicht wiederholen. Dadurch unterscheiden sich diese Vorgänge aber gerade von den Beitragsrückforderungen. Die Gegenbeispiele zu den Beitragsrückforderungen des Versicherten, nämlich der Einzug der Beitragsrückstände oder die Entgegennahme freiwilliger Beiträge für eine vergangene Zeit sind denn auch deutlich dem Träger der Arbeiterrentenversicherung anvertraut (§ 9 Abs. 2 HwVG). Abgesehen davon, dürfen Rückforderungen nicht lediglich als Abwicklungsfälle gesehen werden. Ihnen geht häufig eine beratende Tätigkeit oder eine Entscheidung des Versicherungsträgers über eine freiwillige Fortsetzung der Versicherung voraus (vgl. § 1422 RVO). Diese im Gesetz angelegte Verknüpfung von Rückforderungen und Entschluß über eine etwaige Weiterversicherung muß es als zweckmäßig erscheinen lassen, die genannten Aufgaben einheitlich in die Hand eines, und zwar des neu zuständig gewordenen Versicherungsträgers zu legen. Daß vom 1. Januar 1962 an der Träger der Arbeiterrentenversicherung über die Berechtigung eines Handwerkers zur Weiterversicherung zu befinden hat, ist unzweifelhaft (vgl. § 8 Abs. 3 HwVG).

Die ferner von dem SG erwähnte Bestimmung des § 11 Abs. 3 HwVG, die es der BfA auferlegt, bereits vor 1962 bewilligte oder beantragte Maßnahmen zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

zu Ende zu führen, kommt einem aus der Natur dieser Maßnahmen entspringenden besonderen Bedürfnis entgegen. Könnte doch ein Zuständigkeitswechsel mit seiner Sach- und Aktenabgabe verzögerlich wirken und den Erfolg dieser nach einem vorbereiteten Plan zielstrebig und reibungslos durchzuführenden Maßnahmen beeinträchtigen. Diese gesetzgeberische Erwägung ist nicht zu verallgemeinern.

Die der BfA weiter verbliebene Verantwortung für die Gewährung von festgestellten oder beantragten Renten (§ 10 Abs. 1 und 2 HwVG ist in ihrer gesetzlichen Ausgestaltung bereits als eine Durchbrechung des Verwaltungsprinzips gekennzeichnet, wonach sich Aufgaben- und Ausgabenkompetenzen decken. Die BfA wird nach § 10 Abs. 3 HwVG insoweit nur für Rechnung der Arbeiterrentenversicherung tätig. Daraus erhellt, daß man es in dieser Gesetzesanordnung mit einer Ausnahme zu tun hat, welche die Regel bestätigt.

Wollte man im gegebenen Falle die Analogie zu den vorstehend besprochenen Ausnahmetatbeständen zulassen, so bliebe die Frage offen, ob der Träger der Arbeiterrentenversicherung der BfA die Aufwendungen für eine Beitragsrückzahlung erstatten müßte. Da dies im Gesetz nicht behandelt ist, erscheint es um deswillen gerechtfertigt, die Schuldnerstellung des Trägers der Arbeiterrentenversicherung für Forderungen der geltend gemachten Art verfahrensrechtlich ebenso zu beurteilen wie nach materiellem Versicherungsrecht.

- 9 -



- 9 -

Die Klage gegen die Beklagte ist demnach begründet. Das hat das LSG richtig erkannt. Die Revision der Beklagten ist mit der auf § 193 Abs. 1 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)